



# **STATUTEN DER D'EX**

**Ausgabe 2023**

Aus Gründen der Bequemlichkeit wird im Folgenden auf Formulierungen wie „Präsidentin“, „Buchführerin“ oder ähnlich verzichtet. Es sollen sich mit der männlichen Form zugleich Frau und Mann angesprochen fühlen.

## **1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1.1 Die **D'EX** bildet ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Arbon.
- 1.2 Sie stellt sich im Allgemeinen die Aufrechterhaltung alter Pfadibeziehungen zur Aufgabe.
- 1.3 Die **D'EX** gehört nicht zur Pfadiabteilung Arbor-Felix. Sie unterstützt diese aber sowohl ideell wie auch materiell.
- 1.4 Die D'EX ist keine Konkurrenz zur 4. Stufe der Pfadi Schweiz.
- 1.5 Sie ist ein unabhängiger Verein, kann sich aber einer kantonalen oder schweizerischen Dachorganisation (APV) anschliessen.
- 1.6 Sie erachtet es als erstrebenswert, nach umweltgerechten Gesichtspunkten zu handeln.
- 1.7 Sie ist konfessionell und politisch neutral.

## **2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Die **D'EX** besteht aus Menschen, die Leiter oder Mitglieder der Pfadiabteilung Arbor-Felix waren.
- 2.2 Ausnahmen:
  - 1.) Die aktiven Abteilungsleiter können Mitglied beider Vereine zugleich sein und sind bei der d'Ex von der Beitragspflicht befreit.
  - 2.) „Anhängsel und Mitbringsel“, bzw. „Angehörige“ bezieht sich auf den Nachwuchs sowie Ehepartner, Lebenspartner, Lebensabschnittspartner, etc. von Mitgliedern.  
„Anhängsel und Mitbringsel“, bzw. „Angehörige“ sind auch ohne Mitgliedschaft an den Aktivitäten willkommen. Sie sind befreit von den Beitragspflicht und haben kein Stimmrecht.  
„Anhängsel und Mitbringsel“, bzw. „Angehörige“ von Mitgliedern haben die Möglichkeit, ebenfalls Mitglied zu werden und entscheiden sich nach spätestens einem Probejahr. Sie haben in dem Fall Anrecht auf einen Pfadinamen.
- 2.3 Wer als Mitglied in die **D'EX** einzutreten wünscht, soll im Laufe der ersten Mitgliedsjahre eine Aktivität im Rahmen des Jahresprogramms durchführen. Über den Erfolg wird am darauffolgenden Superhock entschieden, und die Aufnahme wird bestätigt.

- 2.4 Das Mitglied hat folgende Rechte:
1. Mitsprache- und Stimmrecht an allen Superhöcks
  2. Teilnahme an allen von der **D'EX** organisierten Aktivitäten
  3. Bezug eines Exemplars der Statuten
- 2.5 Das Mitglied hat folgende Pflichten:
1. Den Jahresbeitrag bezahlen
  2. Allen Superhöcks und an den sich angemeldeten Aktivitäten pünktlich beizuwohnen.
  3. Ältere Mitglieder übernehmen die Verantwortung, Neueintretende in die **D'EX** einzuführen, indem sie den persönlichen Kontakt pflegen.
  4. Bei Verhinderung eine Abmeldung in irgendeiner Form (z.B. Buschtelefon) an den Organisator der Aktivität oder an eines der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
  5. Austritte aus dem Verein schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies ist jederzeit ohne Frist möglich.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.7 Mitglieder können auf Antrag des Vorstands und mittels einfachen Mehrheitsentscheids des Superhöcks ohne Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **3 Organisation des Vereins**

- 3.1 Organe des Vereins sind:
- a) Superhöck
  - b) Vorstand
  - c) Revisionsstelle
- 3.2 Der Superhöck**
- 3.2.1 Der ordentliche Superhöck ist das oberste Organ und findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt.
- 3.2.2 Die Mitglieder treten alljährlich zum ordentlichen Superhöck zusammen. Die Einladung zum Superhöck erfolgt schriftlich an die Mitglieder spätestens 20 Tage vor der Versammlung.
- 3.2.3 Ausserordentliche Superhöcks finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches, unter Angabe des Zwecks erfolgtes Begehren von Mitgliedern, die zusammen mindestens 10% der Mitgliedschaft vertreten.
- 3.2.4 Die Wahlen sollen grundsätzlich offen sein, müssen aber auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- 3.2.5 Entgegen Artikel 67 ZGB, dürfen auch spontane Anträge am Superhöck zur Abstimmung gebracht werden. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 3.2.7 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (d.h. Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

- 3.2.8 Die Traktanden des ordentlichen Superhöcks sind im Falle, dass vom Präsidenten keine bessere Aufstellung gefunden wird:
1. Appell und Feststellung des Pazifiks
  2. Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers
  3. Genehmigung des letzten Superhöckprotokolls
  4. Bekanntgabe von neuen Mitgliedern und Austritten
  6. Bericht zu den Aktivitäten
  7. Bericht des Säckelmeisters und der Revisionsstelle mit Genehmigung der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresbeitrages
  8. Wahl von Vorstand und Revisionsstelle
  10. Erstellen des Jahresprogramms
  11. Behandlung von Anträgen
  12. Diverses und Umfrage

### **3.3 Der Vorstand**

- 3.3.1 Die Leitung und die Vertretung des Vereins nach aussen und die Sorgen für eine geregelte Vereinstätigkeit im Sinn der Statuten und des gesunden Menschenverstandes obliegt dem Vorstand.
- 3.3.2 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen und setzt sich zusammen aus:
1. Präsident
  2. Administrator
  3. Säckelmeister
- 3.3.3 Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden (z.B. Pressechef, Beisitzer).
- 3.3.4 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder ist auf ein Jahr festgelegt. Die erstmalige Wahl in den Vorstand kann ohne erhebliche Gründe von keinem Mitglied abgelehnt werden.
- 3.3.5 Kompetenzen des Vorstandes:
- a) Die rechtsverbindliche Unterschrift wird in allen Vereinsangelegenheiten durch die kollektive Zeichnung des Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt. Kassaquittungen unterzeichnet der Säckelmeister alleine.
  - b) Ausserordentliche Ausgaben in Höhe der Jahreseinnahmen des aktuellen Vereinsjahrs liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

### **3.4 Die Revisionsstelle**

- 3.5.1 Der Superhöck wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche Personen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
- 3.5.2 Die Revisoren müssen besonders befähigt sein.

## **4 Die Finanzen**

- 4.1 Der Verein verfügt über ein Konto bei einer Bank oder bei der Post.
- 4.2 Einnahmen  
Diese bestehen aus:

1. Jahresbeiträge von Mitgliedern der **D'EX**. Über die Höhe des Beitrages wird alljährlich am Superhöck abgestimmt. Zur Zeit beträgt er CHF 30.- pro Mitglied.
  2. Zuwendungen von Gönnern
  3. Erträge von Produktionen
- 4.3 Ausgaben  
Diese bestehen aus allen Betriebsaufwänden der **D'EX** im Rahmen ihrer Aktivitäten.
- 4.4 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 4.5 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5 Aufgaben des Vorstands**

- 5.1 **Präsident**  
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet den Superhöck und stellt die Aktivitäten für das Jahresprogramm zusammen. Er stellt die Verbindung mit der Leitung der Pfadiabteilung sicher. Der Präsident trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen.
- 5.2 **Säckelmeister**  
Der Säckelmeister besorgt die Finanzen. Er legt die Vereinsrechnung und ein Budget für das kommende Vereinsjahr am Superhöck vor.
- 5.3 **Administrator**  
Der Administrator führt die Mitgliederkartei, verschickt Anmeldungen und andere Informationen an die Mitglieder. Er ist bemüht, die Adressen der potentiellen Mitgliederanwärter beim Abteilungsleiter oder sonst einer kompetenten Person ausfindig zu machen, um ihnen einige Kurzinfos über die D'EX zuzustellen. Er kann mit Korrespondenzen des Präsidenten beauftragt werden.
- 5.4 **Pressechef (falls vorhanden)**  
Der Pressechef sorgt für positive Kommunikation der Belange der D'EX innerhalb der Pfadiabteilung Arbor-Felix (z.B. durch Berichte in der Abteilungszeitung und Teilnahme an speziellen Pfadi-Anlässen). Er ist bemüht, den Vereinsmitgliedern über die Pfadi Arbon Bericht zu erstatten.

## **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Statutenrevisionen können nur durch einen Superhöck mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 6.2 Bei allfälliger, gänzlicher Auflösung des Vereins, welche nur eintreten darf, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als fünf beträgt, muss das Vermögen der Pfadiabteilung Arbor-Felix übergeben werden.
- 6.3 Die ersten Statuten sind vom allerersten, ordentlichen Superhöck 1987 zu Altnau genehmigt worden. Sie traten mit Zeichnung des „Urknalls“ sofort in Kraft.

Statutenänderungen wurden genehmigt durch die Superhöcks vom:

20./21. Januar 1987

6. Februar 1990

13. Februar 1993

7. Januar 1996

12. Januar 1997

01. Februar 2004

11. März 2023

Arbon, 11. März 2023

Der Präsident:

Marcel Binder v/o Sahib

Die Administratorin:

Karin Brand-Benz v/o Swippy